jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/15 7Ob125/98b, 7Ob206/02y, 7Ob157/05x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1998

Norm

VersVG §12 Abs2

Rechtssatz

Dem Versicherten, der selbst zur Anspruchserhebung legitimiert ist, kommt im Fall der Versicherung auf fremde Rechnung eine vergleichbare Rechtsposition wie dem Mitversicherten zu. Empfänger der Ablehnung ist nicht stets der Versicherungsnehmer, obwohl das Gesetz nur ihn erwähnt. Es kommt auch der den Anspruch erhebende Versicherte in Frage, wenn er über seine Ansprüche selbst verfügen kann, insoweit diese strittig sind. Nichts anderes kann für die Person des Empfängers der Entscheidung der Versicherung über den bei ihr angemeldeten Anspruch gelten, die die Verjährungshemmung des § 12 Abs 2 VersVG beendet.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 125/98b
  Entscheidungstext OGH 15.09.1998 7 Ob 125/98b
- 7 Ob 206/02y
  Entscheidungstext OGH 26.02.2003 7 Ob 206/02y
  Vgl auch
- 7 Ob 157/05x
  Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 157/05x
  Vgl auch

Schlagworte

Schlagwort: Exzedentenhaftpflichtversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110862

Dokumentnummer

JJR_19980915_OGH0002_0070OB00125_98B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at